

Hundeverordnung

vom 3. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Hundegesetzes vom 13. August 2019¹

als Verordnung;²

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug des Hundegesetzes vom 13. August 2019³ ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

Art. 2 Zugriff auf die Hundedatenbank

¹ Zusätzlich zu den im Gesetz bezeichneten Personen und Behörden erhalten die vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen bezeichneten Tierheime Einsicht in die Hundedatenbank.

Art. 3 Kantonsanteil an der Hundesteuer

¹ Der Kantonsanteil an der Hundesteuer nach Art. 27 des Hundegesetzes vom 13. August 2019⁴ beträgt Fr. 10.– je Hund und Kalenderjahr.

² Die politische Gemeinde teilt dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen jährlich bis 15. Januar mit:

- a) die Anzahl der Hunde, für die im vergangenen Jahr eine Hundesteuer fällig wurde;
- b) die Anzahl der Hunde für die im vergangenen Jahr keine Hundesteuer fällig wurde.

³ Gestützt auf die Meldung nach Abs. 2 dieser Bestimmung stellt das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen der politischen Gemeinde jährlich bis Ende Januar die Kantonsanteile für das vergangene Jahr in Rechnung.

1 sGS 456.1.

2 Abgekürzt HuV. In Vollzug ab 1. Januar 2020.

3 sGS 456.1.

4 sGS 456.1.

456.11

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-089	03.12.2019	01.01.2020

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.12.2019	01.01.2020	Erlass	Grunderlass	2019-089